

93571/31-IX/3/96

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Schadensfälle
an Druckbehältern der Fa. MABE;
Erlaß zur Information der
Betreiber und zur Überwachung
der von diesen zu setzenden
Maßnahmen

Erlaß, RS 10

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Sie mit Erlaß, RS 7, (Zl. 93571/24-IX/3/96) über Schadensfälle an Druckbehältern der Firma Maschinen- und Behälterbau GmbH "MABE", Biersdorf-Daaden, Deutschland, informiert. Weiters wurden Sie ersucht, die in Ihrem Wirkungsbereich zuständigen Behörden anzuweisen, die gefährdeten MABE-Druckbehälter zu erheben.

Mit gegenständlichem Schreiben wird Ihnen in der Beilage eine Kopie der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Deutschland, übermittelten Diskette zur eindeutigen Identifizierung von gefährdeten MABE-Druckbehältern zur Verfügung gestellt.

Anbei werden Ihnen auch die beiden Einlaufstücke vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Deutschland, in Kopie, übersandt.

Diese haben folgendes zum Inhalt:

- Genaue Beschreibung des technischen Mangels der MABE-Druckbehälter,
- umfangreiche Angaben zur Identifizierung von gefährdeten Druckbehältern,
- die in Deutschland getroffenen Maßnahmen in technischer und gesetzlicher Hinsicht,
- eine Anleitung zur Installation der auf einer Diskette befindlichen Datei "IDView" sowie zur Suche nach darin aufgelisteten gefährdeten MABE-Druckbehältern und
- eine Pressemitteilung

Auf Basis des Ergebnisses der gemäß Erlaß (RS 7) durchzuführenden Erhebung von gefährdeten MABE-Druckbehältern und nach erfolgter Identifizierung mittels beigestellter Diskette, wären die betroffenen Betreiber über die Mängel und die gemäß Kesselgesetz, BGBl.Nr. 211/1992, § 9 Abs. 4, festgelegte Vorgangsweise zu informieren.



Gemäß § 9 Abs. 4 Kesselgesetz hat der Betreiber eines Druckgerätes, wenn sich während des Betriebes die Sicherheit beeinträchtigende Mängel ergeben, unverzüglich für geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Falls erforderlich, ist die mangelhafte Anlage außer Betrieb zu nehmen. Es muß die zuständige Kesselprüfstelle verständigt werden, welche weitere Maßnahmen festlegt.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht, hievon die im dortigen Wirkungsbereich mit dem Vollzug des Kesselgesetzes, BGBl.Nr. 211/1992, befaßten Behörden anzuweisen, die erhobenen Betreiber von MABE-Druckbehältern zu informieren und die Durchführung, der von diesen gemäß § 9 Abs. 4 zu setzenden Maßnahmen, zu kontrollieren.

Beilagen

Wien, am 6. November 1996
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Dittenberger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

